

Anlage I zu Drucksache-Nr. 2015/ 204

Derzeitige verkehrsrechtliche Regelung zum Befahren der Fußgängerzone:

Zum Befahren der Fußgängerzone Innenstadt in Friedrichshafen besteht derzeit die verkehrsrechtliche Regelung, dass dies generell während den Andienzeiten von 6.00 bis 11.00 Uhr und von 18.00 bis 20.00 Uhr zum Be- und Entladen erlaubt ist.

Die Benutzung der Fußgängerzone außerhalb dieser Zeiten (über den Gemeinbrauch hinaus) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Stadt, die in der geltenden Sondernutzungssatzung vom 26.04.2010 festgelegt wurde.

Ausgenommen davon, d.h. erlaubnis- und gebührenfrei sind lediglich die Abholung von Medikamenten bei Apotheken im Innenstadtbereich durch Kunden begrenzt auf die Notzeiten sowie der gesamte Taxi- und der Mietwagenverkehr, ausschließlich zum Zwecke der Personenbeförderung sowie die auf Übernachtungsgäste beschränkte Hotelanfahrt .

Alle anderen Personen bzw. Institutionen sind außerhalb der o.g. Andienzeiten erlaubnis- und gebührenpflichtig. Dies sind:

- a) **Anwohner ohne privaten Stellplatz bzw. ohne eigenes Fahrzeug**, bei welchen eine Einzelfallprüfung und gegebenenfalls bei begründetem Sachverhalt die Erteilung einer Einzelerlaubnis entsprechend der Staffelung nach Zeitdauer erfolgt.
- b) **Betreuungsdienste, private Pfleger und Ähnliches**, die ebenfalls eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis pro Fahrzeug oder pro gesamten Fahrzeugpark in Höhe vom max. 200,00 Euro erhalten können.
- c) **Gewerbebetriebe mit Leistungsort** in der Fußgängerzone (Zulieferer und Sonstige), welchen eine Sondernutzungserlaubnis gegen Gebühr, nach der Parkdauer, erteilt werden. Für eine ganzjährige Dauergenehmigung für die Zulieferer werden derzeit 150,00 Euro erhoben.
- d) in der Fußgängerzone tätige **Handwerker**, welche so genannte 10er-Blocks an Sondernutzungserlaubnissen unbegrenzt beantragen können. Diese sind in den jeweiligen Fahrzeugen am Tag des Aufenthalts sichtbar auszulegen. Auch diese Sondernutzungserlaubnisse sind mit 50,00 Euro pro Block gebührenpflichtig.
- e) Die **Medienunternehmen** in der Fußgängerzone, welchen ebenfalls auf Antrag eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Fahrzeugpark in Höhe von 250,00 Euro erteilt werden kann.
- f) **Post- und Zustelldienste**, für welche Gebühren in Höhe von 150,00 Euro erhoben werden.

Erlaubnispflichtig außerhalb der Andienzeiten aber gebührenfrei sind:

- a) **Anwohner mit privatem Stellplatz**, die auf Antrag gebührenfrei eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis erhalten, um auf direktem Weg zu ihrem Stellplatz bzw. ihrer Garage zu gelangen.
- b) **Behinderte** ohne privaten Stellplatz, mit Schwerbehindertenausweis, aG-Nachweis und ärztlicher Bescheinigung darüber, dass von der Person aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung keine Parkplätze außerhalb der Fußgängerzone genutzt werden können. Dies gilt für Selbstfahrer sowie für gefahrene Personen gleichermaßen.

Anlage I
zu Drucksache-Nr. 2015/ 204

- c) **Gewerbebetriebe, Banken und sonstigen Einrichtungen mit Sitz** in der Fußgängerzone und privaten Stellplätzen, welchen auf Antrag eine gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis für die Betriebsinhaber, Mitarbeiter oder Anwohner nach der konkreten Anzahl der vorhandenen Stellplätze erteilt werden kann. Hierzu zählen unter anderem auch der Zoll.

- d) Die **Kindergartenanfahrt** während der Bring- und Abholzeiten für max. 15 min bei Parkscheibenauslegung